

Lüterkofen, Juni 2024

Informationsmappe Primarstufe (Kindergarten & Primarschule) Lüterkofen

Werte Eltern
Liebe Kinder der Primarstufe
Sehr geehrte Interessierte unserer Schule

Jede Familie erhält mit dem Eintritt des ältesten Kindes in den Kindergarten die grüne Informationsmappe. In dieser Mappe finden Sie viel Wissenswertes bezüglich der Schule und des Unterrichts Ihrer Kinder. Alle Unterlagen und Dokumente der Schule finden Sie auf der Homepage des Schulverbands Bucheggberg (www.schulebucheggberg.ch – Standort Lüterkofen oder Politische Struktur).

Gleichzeitig ist die Mappe Aufbewahrungsort für alle Informationsschreiben und Unterlagen, die Sie im Laufe der Schuljahre von Lehrpersonen und Schulleitung erhalten werden.

Allgemeine Informationen und Flyer finden Sie im 1. Teil der Mappe; neue allgemeine Unterlagen können Sie dort ablegen.

Im 2. Teil der Mappe können Sie die Register mit den Namen Ihrer Kinder versehen und dort die individuellen Klasseninformationen, Gesprächsprotokolle und weitere Informationen ablegen.

Die Lehrpersonen und die Schulleitung hoffen, Ihnen mit der Informationsmappe zu einer besseren Übersicht zu verhelfen.

Bei Fragen bleibt der persönliche Kontakt der angenehmste Weg. Besuchen Sie auch regelmässig unsere Homepage www.schulebucheggberg.ch.

Zusammen mit der Primarstufe Messen, der Sekundarstufe I Schnottwil und der Musikschule gehören wir zum **Schulverband Bucheggberg (SVBu)**.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern einen guten Start ins neue Schuljahr.

Freundliche Grüsse
Schulverband Bucheggberg



Regina Keller
Schulleitung Lüterkofen

Inhaltsverzeichnis			
1		Begleitschreiben zur Mappe	1
2		Kantonale Schulstrukturen	4
	2.1	Gliederung der Volksschule	
	2.2	Spezielle Förderung (SF) 2.2.1 Die Förderstufen 2.2.2 Schulische Heilpädagogik 2.2.3 Deutsch als Zweitsprache, Frühfremdsprachen für Zugezogene 2.2.4 Logopädie 2.2.5 Begabungs- und Begabtenförderung	7
	2.3	Sonderpädagogische Massnahmen (§37) 2.3.1 Förderung im Vorschulalter 2.3.2 Integrative sonderpädagogische Massnahme durch die Schule vor Ort 2.3.3 Integrative sonderpädagogische Massnahme durch Fachzentrum 2.3.4 Psychomotorik	10
	2.4	Externe Dienste 2.4.1 Heilpädagogischer Dienst, HPD 2.4.2 Schulpsychologischer Dienst, SPD 2.4.3 Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, KJPD 2.4.4 Sonderpädagogische Fachzentren	11
3		Struktur des Schulverbandes Bucheggberg (SVBu)	14
	3.1	Organigramm	
	3.2	Standort Lüterkofen 3.2.1 Leitbild und Schulvereinbarung 3.2.2 Regeln 3.2.3 Kopfläuse, Zecken 3.2.4 Ferienplan 3.2.5 Elternforum	15
	3.3	Musikschule 3.3.1 Musikgrundschule 3.3.2 Angebote, An- und Abmeldeverfahren 3.3.3 Integrativer Musikunterricht 3.3.4 Dossier Musikschule & Leitbild	17
4		Informationen von A – Z	18
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Absenzen und Dispensationen ▶ An- und Abmeldeverfahren ▶ Elternmitarbeit: Elternforum – Elterngespräche – Elternabende ▶ Fundgegenstände ▶ Hausaufgaben ▶ Instanzenweg ▶ Pflichten und Rechte <ul style="list-style-type: none"> - Pflichten: Eltern – SchülerInnen – Lehrpersonen - Rechte: Eltern – SchülerInnen – Lehrpersonen ▶ Religionsunterricht ▶ Schulärztliche und schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen <ul style="list-style-type: none"> - Schularzt - Schulzahnarzt - Zahnprophylaxe ▶ Schulbesuche ▶ schuleigene Angebote ▶ Schulentwicklung und Weiterbildung ▶ Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager ▶ Schulsozialarbeit, SSA ▶ Schulweg ▶ Schwimmunterricht ▶ Tagesstrukturen 	

		<ul style="list-style-type: none">▶ Transport▶ Übertritte, Übergänge▶ Unterrichtsausfall▶ Unterrichtszeiten▶ Verkehrserziehung und Veloprüfung▶ Versicherungen	
--	--	---	--

2 Kantonale Schulstruktur

Die Volksschule ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton, Gemeinden und Eltern. Alle Schulen im Kanton Solothurn sind Geleitete Schulen.

Artikel 104 der solothurnischen Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 beschreibt die Grundsätze des Schulwesens:

«Erziehung und Ausbildung sind partnerschaftliche Aufgaben von Eltern und Schule. Das Gesetz regelt Recht und Pflicht. Jeder Schüler hat Anspruch auf eine seinen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung. Das Unterrichtsangebot ist für beide Geschlechter gleich. Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Dauer obligatorisch.»

Das Volksschulgesetz regelt umfassend alle Belange der Schule.

Die solothurnische Volksschule

- respektiert die Grundrechte gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung
- unterstützt die Familie bei der Erziehung der Kinder
- bezieht die Eltern mit ein
- unterstützt die Kinder in der Entwicklung der seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte
- vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bewährung im Leben
- führt Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft
- fördert die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen
- fördert die Fähigkeit zu selbständigem Denken, Arbeiten, Fühlen und Werten und zum Verstehen der eigenen Person (Selbstkompetenz, Arbeits- und Lernverhalten)
- fördert die Fähigkeiten zum Verstehen der kulturellen und natürlichen Umwelt (Sachkompetenz)
- fördert die Fähigkeit zur Gestaltung der Welt in mitmenschlicher Verantwortung (Sozialkompetenz, Sozialverhalten)
- strebt nach hoher Qualität in Unterricht und Erfüllung aller schulischen Bereiche

Detaillierte Angaben finden sie in der elektronischen Broschüre des Volksschulamtes (VSA), welche auf unserer Schulhomepage heruntergeladen werden kann.

2.1 Gliederung der Volksschule

Die solothurnische Volksschule dauert elf Schuljahre. Die Primarstufe umfasst zwei Jahre Kindergarten und sechs Jahre Primarschule. Die acht Jahre Primarstufe werden in zwei Zyklen gegliedert. Der Zyklus 1 beinhaltet Kindergarten - 2. Klasse der Primarschule, der Zyklus 2 beinhaltet 3. - 6. Klasse der Primarschule.

Die Sekundarstufe I (Zyklus 3) ist in drei Anforderungsniveaus gegliedert.

- Die Sek B (Basisanforderungen) und die Sek E (erweiterte Anforderungen) dauern 3 Jahre. Sie bereiten die Schüler und Schülerinnen auf die Berufsbildung (mit oder ohne Berufsmaturität) vor.
- Die Sek P dauert 2 Jahre. Sie bereitet die Schüler und Schülerinnen auf das Gymnasium vor.

Kindergarten

Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre und wird altersdurchmischte unterrichtet.

Im Kindergarten lernt das Kind durch spielerisches Lernen. Die entwicklungsorientierten Zugänge sind prioritär. Diese sind:

- seinen Erfahrungs- und Lebensbereich zu erweitern
- selbständig zu werden
- sich in einer Gruppe Gleichaltriger zu bewegen
- selbst etwas zur Gemeinschaft beizutragen

Der Kindergarten unterstützt die Familie bei der Erziehung des Kindes und fördert das erfolgreiche Lernen.

Der Lehrplan 21 umfasst folgende Bildungsbereiche: Sprache, Mathematik, Natur und Mitwelt, Rhythmik und Musik, Turnen und Bewegung, Werken und Zeichnen sowie besondere Erziehungsanliegen.

Die Kinder treten nach dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) in den Kindergarten als erste Stufe der Volksschule ein.

Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob Ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll (Volksschulgesetz § 45 Absatz 2).

Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen. Überdurchschnittlich begabte Kinder können die Schulpflicht beschleunigt absolvieren.

Jedes Kindergartenjahr wird am Ende des Schuljahres mit dem Besuch und Datum des Standortgesprächs im Zeugnis bestätigt.

Primarschule

Die Primarschule schafft Grundlagen für zielgerichtetes und gesteuertes Lernen. Sie fördert die individuellen geistigen, musischen und körperlichen Fähigkeiten und die Gemeinschaftsbildung. Die Kinder sollen zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln geführt werden. Die Primarschule dauert in der Regel sechs Jahre. In der Primarschule gibt es keine Promotion. Nach der 6. Klasse der Primarschule treten alle Kinder in der Regel in die Sekundarstufe I über. Einige Kinder mit Förderstufen in einzelnen Fächern, andere zum Teil auch mit individuellen Lernzielen.

In der Primarschule werden folgende Fächer unterrichtet:

1./2. Klasse

Deutsche Sprache inkl. Schreiben, Natur und Mitwelt, Musik, Mathematik, Zeichnen, Werken und Turnen

Leistungsbelege / Lerngespräche und die Lerndokumentation helfen, die erbrachte Leistung des Kindes einzuordnen. Ende der 1. Klasse werden der Unterrichtsbesuch und das Datum des Standortgesprächs im Zeugnis eingetragen und bestätigt.

Ende der 2. Klasse werden die Leistungen in Sprache und Mathematik in einem dreigliedrigen Raster (nicht erfüllt / erfüllt / übertroffen) im Zeugnis ausgewiesen und das Datum des Standortgesprächs wird festgehalten.

3./4. Klasse

Deutsche Sprache inkl. Schreiben, Natur und Mitwelt, Musik, Mathematik, Zeichnen, Werken, Turnen, Französisch und Medienbildung

Leistungsbelege / Lerngespräche und die Lerndokumentation helfen die erbrachte Leistung des Kindes einzuordnen.

Ab der 4. Klasse wird Französisch im Zeugnis, wie die anderen Fächer, mit einer Ziffer ausgewiesen.

5. und 6. Klasse

Deutsche Sprache inkl. Schreiben, Mathematik, Natur und Mitwelt, Musik, Zeichnen, Werken, Französisch, Englisch und Turnen. Diese Fächer werden benotet.

Ein weiteres Fach ist die Medienbildung.

Leistungsbelege / Lerngespräche und die Lerndokumentation helfen die erbrachte Leistung des Kindes einzuordnen.

Ausser dem Fach Medienbildung, werden alle Fächer im Zeugnis mit einer Ziffer ausgewiesen.

Die Leistungen des *Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens* werden im Zeugnis ausgewiesen.

Übertritt 6. Klasse – Sek I

Das Übertrittverfahren in die Sekundarstufe I ist kantonal geregelt.

Nach der 6. Klasse der Primarschule treten Schüler und Schülerinnen in die nächsthöhere Klasse über. Die Langzeitbeurteilung bis Kalenderwoche 10 (Mitte März) der 6. Klasse in den Fächern Mathematik, Deutsche Sprache und Natur und Mitwelt, die Leistungsentwicklung in allen Fächern und das Arbeits- und Lernverhalten sind für die Empfehlung für das Niveau der Sekundarstufe I massgebend. Bei Uneinigkeit haben die Eltern die Möglichkeit, Ihr Kind vor den Frühlingsferien zu einer Kontrollprüfung des Kantons anzumelden.

Die Schüler und Schülerinnen werden definitiv in eines der drei Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I (Sek B, E oder P) aufgenommen (detaillierte Angaben unter: www.vsa.so.ch).

Schulsystem Volksschule Kanton Solothurn

Die solothurnische Volksschule dauert elf Schuljahre. Die Primarstufe umfasst zwei Jahre Kindergarten und sechs Jahre Primarschule. Die Sekundarstufe I ist in drei Anforderungsniveaus gegliedert:

Die Sek B (Basisanforderungen) und die Sek E (erweiterte Anforderungen) dauern 3 Jahre. Sie bereiten die Schüler und Schülerinnen auf die Berufsbildung (mit oder ohne Berufsmaturität) vor. Die Sek P dauert 2 Jahre. Sie bereitet die Schüler und Schülerinnen auf das Gymnasium vor.

Schuljahr 11	Sekundarstufe I	3. Klasse	Sekundarstufe I
Schuljahr 10		2. Klasse	
Schuljahr 9		1. Klasse	
Schuljahr 8	Primarschule	6. Klasse	Primarstufe
Schuljahr 7		5. Klasse	
Schuljahr 6		4. Klasse	
Schuljahr 5		3. Klasse	
Schuljahr 4		2. Klasse	
Schuljahr 3		1. Klasse	
Schuljahr 2	Kindergarten	2. Klasse	Primarstufe
Schuljahr 1		1. Klasse	

(Broschüre: Die Volksschule im Überblick, S. 5)

2.2 Spezielle Förderung (SF)

Die Spezielle Förderung bildet den Rahmen für integrative Schulungsformen und ist Voraussetzung dafür. Angebote der Speziellen Förderung können genutzt werden, wenn die Möglichkeiten des Klassenunterrichts (Kindergarten – Ende Sekundarstufe I) nicht ausreichen.

- Die Angebote der Speziellen Förderung können innerhalb der Klasse, in der Kleingruppe oder im Einzelunterricht stattfinden. Falls für Kinder einer Klasse dieselben Fördermassnahmen angezeigt sind, können sie also für einen Teil der Lektionen gemeinsam unterrichtet werden.
- Förderlehrpersonen und Regellehrperson definieren gemeinsam die Förderziele in der Regelklasse und stimmen diese schrittweise mit den Möglichkeiten und Bedürfnissen des betroffenen Kindes ab.
- Gemeinsame Hilfe von Förderlehrpersonen und Regellehrperson sollen von keiner Seite als zusätzliche Belastung erfahren werden.
- Die ins Auge gefassten Massnahmen werden gemeinsam getragen und umgesetzt.

Um die Fördermassnahmen erfüllen zu können, ist der Einzelunterricht unverzichtbar: Hier wird das Kind angeleitet und motiviert, das stoffliche Fundament aufzuarbeiten, individuelle Lernstrategien zu erwerben und anzuwenden.

Die Schulung und Weiterentwicklung der Grundfähigkeiten (Basislernziele) spielt dabei eine zentrale Rolle.

Die Angebote der Speziellen Förderung beinhalten gezielte ganzheitliche Förderung und unterstützen Lehr- und Bezugspersonen bei erschwelter Erziehungs- und Bildungsarbeit, bietet Hilfe zur Selbsthilfe (Förderplanung).

Die Verantwortung zum Erreichen der Lernziele liegt in erster Linie bei der Regellehrperson und wird je nach Absprache teilweise von der Förderlehrperson zusätzlich mitgetragen.

Eine sinnvolle Stundenplanung wird in gegenseitiger Absprache vorgenommen. Hier ist Flexibilität und guter Wille von beiden Seiten wichtig.

2.2.1 Die Förderstufen

• Klassenunterricht

Der Klassenunterricht folgt dem Grundsatz der Differenzierung bzw. Binnendifferenzierung. Absicht ist es, jedem Schüler und jeder Schülerin angemessene Lernchancen zu bieten und gleichzeitig die Anforderungen in fachlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Hinsicht zu erfüllen. Differenziert werden kann unter anderem:

- durch Aufgabenstellungen mit unterschiedlichen Niveaus (zeitlicher und inhaltlicher Umfang, Komplexitätsgrad, Interessen),
- durch den Grad der Selbststeuerung der Lernenden (Arbeitsweise, Lern- und Arbeitstempo) sowie
- nach der Selbständigkeit in der Dokumentation des Lernprozesses.

Die Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion hat die Gesamtverantwortung für ihre Klasse.

Der differenzierende Klassenunterricht liegt in der Verantwortung der Lehrpersonen.

Die Planung und der Unterricht erfolgen gemäss Lehrplan der Volksschule bzw. Rahmenlehrplan für den Kindergarten.

Die Lehrpersonen wie auch die Fachlehrpersonen können bei Bedarf Förderlehrpersonen zu ihrer fachlichen Unterstützung beiziehen.

Für die Spezielle Förderung werden zwei Förderstufen genutzt:

- **Förderstufe A** mit Klassenlernzielen und mit Förderplanung

Förderstufe A beinhaltet die Massnahmen mit einer Förderplanung im einzelnen Fach oder im Arbeits-, Lern- oder Sozialverhalten.

Die Förderung und die Beurteilung basieren auf den Klassenlernzielen. Die Gesamtbeurteilung in den Fächern wird mit Noten im Zeugnis ab dem 2. Zyklus ausgewiesen. Im Zyklus 1 wird die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens auf einer vierstufigen Skala gemäss Laufbahnreglement dargestellt.

Die Förderstufe bedingt die Zusammenarbeit der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion, der Fachlehrpersonen und der Förderlehrpersonen.

Die Durchführung des Schulischen Standortgesprächs, die Förderplanung und der vereinbarte Teil des Unterrichts sind Aufgaben der Förderlehrperson.

Die Förderung gemäss Förderstufe A wird im Schulischen Standortgespräch besprochen und schriftlich festgehalten. Mit der Unterschrift auf dem Gesprächsprotokoll bestätigen die Eltern, ob sie mit dem Entscheid einverstanden sind oder nicht.

- **Förderstufe B** mit verfügbaren Massnahmen

Förderstufe B beinhaltet die verfügbaren Massnahmen

- mit individuellen Lernzielen im einzelnen Fach oder
- individuellen erweiterten Lernzielen im einzelnen Fach oder
- Verlangsamung oder
- Beschleunigung oder

Die Förderstufe bedingt die Zusammenarbeit der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion, der Fachlehrpersonen und der Förderlehrpersonen.

Die Durchführung des Schulischen Standortgesprächs, die Förderplanung, das Erstellen des Lernberichts und der vereinbarte Teil des Unterrichts sind Aufgaben der Förderlehrperson.

Die Massnahmen der Förderstufe B, deren Ziele und die Umsetzung werden im Schulischen Standortgespräch besprochen und schriftlich festgehalten.

Für Massnahmen der Förderstufe B wird der Schulpsychologische Dienst (SPD) mittels Triage Spezielle Förderung (SF-Triage) beigezogen.

Die Schulleitung legt die Massnahme fest und stellt eine Verfügung aus.

2.2.2 Schulische Heilpädagogik

- *Schulische Heilpädagogik im Kindergarten*

Die Grundlagen für den schulischen Erfolg werden massgeblich in der frühen Kindheit gelegt. Dies trifft auch für Kinder zu, deren intellektuelle, körperliche und soziale Entwicklung auffällig ist. Mit gezielter Intervention können Benachteiligungen angegangen werden. Durch die heilpädagogische Unterstützung im Kindergarten wird das individuelle Potenzial eines Kindes früh erkannt.

- *Schulische Heilpädagogik in der Primarschule*

Die schulische Heilpädagogik unterstützt Kinder, die eine stärkere Strukturierung des Lernstoffs oder mehr Zeit brauchen oder die schulische Schwierigkeiten haben. Die heilpädagogische Förderung ergänzt den Klassenunterricht und baut wie dieser auf den Stärken der Schülerinnen und Schüler auf. Die Kompetenzen in den Basisfunktionen, die Arbeits- und Lerntechniken und die Problemlösestrategien werden aufgebaut und automatisiert. Mit differenzierenden und individualisierend-handlungsorientierten Lernanlässen wird der Lernstoff erarbeitet, geübt und gefestigt.

2.2.3 Deutsch als Zweitsprache, Frühfremdsprachen für Zugezogene

Zwei- und mehrsprachig aufwachsende Schüler und Schülerinnen erhalten nach Bedarf Unterstützung beim Erwerb der Schulsprache Deutsch. Das Angebot wird je nach Alter und Sprachkompetenz der Schüler und Schülerinnen differenziert.

Es werden folgende Angebote unterschieden:

- Mundartkurs im Kindergarten mit 2 bis 3 halben Stunden pro Woche
- Intensivkurs in der Primarschule mit 3 bis 5 Lektionen während ein bis drei Semestern
- Aufbaukurs in der Primarschule mit 2 bis 3 Lektionen während ein bis vier Semestern

Schüler und Schülerinnen, die aus einem Kanton mit anderer Reihenfolge des Frühfremdsprachenunterrichts in den Kanton Solothurn ziehen oder die noch keinen Fremdsprachenunterricht besucht haben, erhalten den Unterricht Frühfremdsprachen für Zugezogene.

2.2.4 Logopädie

Die Logopädie befasst sich mit Sprachentwicklung und Kommunikation. In der Fachdiskussion unterscheidet man grundsätzlich zwischen Sprachförderung und Sprachtherapie.

Während Sprachförderung für alle Kinder oder für Risikogruppen konzipiert ist und primär präventiv wirken soll, richtet sich Sprachtherapie an Kinder mit Störungen oder Auffälligkeiten in der mündlichen und schriftlichen Sprache, im Sprechen, im Sprechablauf, beim Schlucken und in der Stimme und soll heilend wirken.

Eine Abklärung, eine Beratung oder eine Sprachtherapie kann sinnvoll sein, wenn

- die Sprache Ihres Kindes im Alter von 3 bis 5 Jahren für Aussenstehende schwer verständlich ist.
- Ihr Kind kurz vor Schulbeginn einzelne Laute nicht oder falsch bildet.
- Ihr Kind häufig Wörter verdreht oder verkürzt.
- Ihr Kind auffällig Mühe hat, sich mit anderen zu verständigen oder sich sprachlich korrekt auszudrücken.
- das Sprachverständnis eingeschränkt ist.
- der Wortschatz in der Muttersprache im Vergleich mit gleichaltrigen Kindern auffallend klein ist.
- Ihr Kind über längere Zeit stottert und Sie deswegen beunruhigt sind.
- Ihr Kind durch die Nase spricht, obwohl es nicht erkältet ist.

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern vor dem Schuleintritt bei einem Fachzentrum mit Unterstützung einer Fachperson (z. Bsp. Kinderarzt) oder nach Schuleintritt direkt bei der zuständigen Logopädin.

Routinemässig führt die Logopädin Ende des 1. Kindergartenjahres / Anfang des 2. Kindergartenjahres eine Grobabklärung durch, welche sprach- und sprechauffällige Kindergartenkinder erfassen sollte. Eine Einzelabklärung ist danach eventuell angezeigt.

2.2.5 Begabungs- und Begabtenförderung

Begabungs- und Begabtenförderung wird im Rahmen des differenzierenden Klassenunterrichts entwickelt und umgesetzt. Der Unterricht fördert und stärkt die Schüler und Schülerinnen durch einen differenzierenden Unterricht, zum Beispiel durch eine Verdichtung des Schulstoffs, wobei Übungseinheiten verkürzt oder weggelassen werden, eine Anreicherung des Programms mit offenen, problemorientierten, kreativen Fragestellungen, die ein aktives, forschendes und vernetztes Denken erfordern.

Für weitere Angebote hat der Schulverband Bucheggberg an den beiden Primarstufenstandorten Lüterkofen und Messen aus dem Lektionenpool der Speziellen Förderung für besonders begabte Schüler und Schülerinnen (ab der 3. Klasse) Lektionen bewilligt, welche von einer Fachperson unterrichtet werden.

2.3 Sonderpädagogische Massnahmen

Sonderpädagogische Massnahmen werden einem Kind oder einer/einem Jugendlichen mit Behinderung im Vorschulalter, im Schulalter oder im nachobligatorischen Bereich individuell zugeteilt. Sie sind geeignet, die Auswirkungen einer Behinderung auf Entwicklung, Lernen und soziale Teilhabe zu kompensieren, das direkte Umfeld zum Umgang mit der Behinderung zu befähigen und/oder die Bedingungen von betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zu verbessern.

Im Schulalter werden Verfügungen zu sonderpädagogischen Massnahmen befristet ausgestellt und laufen per Ende der Frist (des Schuljahres) aus, wenn die Durchführungsstelle oder die Eltern im Rahmen der Berichterstattung keine Verlängerung beantragen. Wird keine Verlängerung beantragt und keine neue Verfügung ausgestellt, gelten für die betroffenen Schüler und Schülerinnen nach Ablauf der Verfügung wieder die Vorgaben der Regelschule.

Sonderpädagogische Massnahmen werden in der Regel durch spezifisch ausgebildete Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Früherziehung) umgesetzt.

Die Kosten werden zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde bezahlt ein durch den Regierungsrat bestimmtes, einheitliches Schulgeld.

2.3.1 Förderung im Vorschulalter

Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen werden bedarfsweise ab Geburt bis Kindergarten mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.

Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderungen im Vorschulalter mit zusätzlichem Pflege- und Betreuungsbedarf (z. B. Ernährung, Überwachung), u. a. nach Spitalaustritt, werden tageweise, an Wochenenden oder wochenweise durch ein entsprechendes Fachzentrum entlastet.

2.3.2 Integrative sonderpädagogische Massnahmen durch die Schule vor Ort

ISM-Massnahmen (**I**ntegrative **s**onderpädagogische **M**assnahmen), die durch die Schule vor Ort durchgeführt werden, betreffen insbesondere Heilpädagogik und Logopädie.

2.3.3 Integrative sonderpädagogische Massnahmen durch Fachzentren

Eine ISM-Massnahme (**I**ntegrative **s**onderpädagogische **M**assnahme), die durch ein Fachzentrum durchgeführt wird, ist eine fachspezifisch gestützte Integration einer Schülerin bzw. eines Schülers mit diagnostizierter Behinderung in einer Regelklasse. Die Integration wird durch fachspezifische Unterstützung eines Zentrums ermöglicht.

2.3.4 Psychomotorik

Die Psychomotorik ist ein fachlich spezialisiertes Angebot im pädagogisch-therapeutischen Bereich. Es ergänzt und erweitert im Einzelfall die Förderangebote der Schule.

Das Angebot Psychomotorik wird in den speziell eingerichteten Räumlichkeiten eines Fachzentrums erbracht. Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern nach Verordnung der Therapie durch den Kinderarzt.

Die psychomotorische Therapie unterstützt Kinder und Jugendliche, die in ihrem Bewegungserleben und -verhalten eingeschränkt sind. Die Kinder fallen im Alltag durch ein ungeschicktes, fahriges, verspanntes Bewegungsverhalten auf und wirken gehemmt oder unruhig. Die Therapie hat das Hauptanliegen, den Leidensdruck des Kindes zu vermindern, sein Selbstwertgefühl zu stärken und die Entwicklung seiner Handlungs-, Kontakt- und Wahrnehmungsfähigkeiten zu fördern.

2.4 Externe Dienste

2.4.1 Heilpädagogischer Dienst, HPD

Das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen bietet in Solothurn einen Heilpädagogischen Dienst (HPD) für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren an.

Bei Kindern, deren Entwicklung auffällig verläuft, bietet der HPD seine Unterstützung an. Nach der Abklärung des Entwicklungsstandes des Kindes kann auf Wunsch der Eltern eine Heilpädagogische Frühförderung eingeleitet werden, die zu Hause in der vertrauten Umgebung des Kindes durchgeführt wird. Die Unterstützung umfasst eine gezielte Förderung des Kindes und auch die Beratung und Begleitung der Eltern in ihrer erschwerten Erziehungssituation. Das Ziel ist es, dem Kind die bestmöglichen Entwicklungsbedingungen zu verschaffen, damit es seine Fähigkeiten und seine Persönlichkeit entfalten kann.

- Heilpädagogische Früherziehung
 - entwicklungspsychologische Abklärungen
 - Förderung des Kindes:
einzeln oder in Gruppen
im Elternhaus oder im Heilpädagogischen Dienst
 - Begleitung und Beratung der Eltern
 - Unterstützung bei Erziehungsfragen
 - Beratung von Fachpersonen
 - Unterstützung der Integration im familiären und schulischen Umfeld

- Für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren mit
 - Entwicklungsverzögerungen
 - auffälligen Verhaltensweisen
 - Lernschwierigkeiten
 - Behinderungen/Syndromen
 - familiären Belastungen
 - multiplen Auffälligkeiten
 - Auffälligkeiten in Sprache/Kommunikation

- Logopädie im Frühbereich (Kinder von 0 - 4 Jahren)
 - logopädische Abklärungen
 - logopädische Therapie einzeln oder in Gruppen
 - Begleitung und Beratung der Eltern
 - Beratung von Fachpersonen
 - Unterstützung der Integration im familiären und erweiterten Umfeld

Der HPD ist eine als privater Verein geführte Beratungs- und Abklärungsstelle. Die Abklärung ist für die Eltern kostenlos. Wird eine Unterstützung eingeleitet, erfolgt die Finanzierung durch Beiträge des Kantons Solothurn oder über die Invalidenversicherung.

Kontakt: Heilpädagogischer Dienst,
Bergstrasse 1, 4500 Solothurn,
Tel. 032 622 46 09, www.frueherziehung.ch

2.4.2 Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der Schulpsychologische Dienst ist eine Kantonale Fachstelle für schulische und erzieherische Fragen. Seine Angebote stehen Eltern, Kindern und Jugendlichen, Lehr- und Fachpersonen, Schulleitungen und Behörden kostenlos zur Verfügung.

Die Schulpsychologen und Schulpsychologinnen sind fachlich unabhängig. Alle Mitarbeitenden sind der Neutralität verpflichtet und unterstehen der Schweigepflicht.

Die Schulpsychologen und Schulpsychologinnen des SPD in Solothurn bieten eine Vielzahl von Unterstützungshilfen an.

Sie unterstützen

- bei der Klärung von Schulfragen
- bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Schule
- bei Entwicklungsproblemen und persönlichen Krisensituationen
- bei auffälligem Verhalten
- bei erzieherischen Fragen
- bei familiären Konflikten
- bei der Kontaktherstellung zu anderen Institutionen

Die Angebote sind für

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und Erziehungspersonen mit elterlicher Verantwortung
- Lehrpersonen und Schulleitungen
- Dienstleistungsstellen, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen
- Behörden und Institutionen

Die Kontaktaufnahme erfolgt immer telefonisch. In der Regel wird innerhalb von 1-2 Wochen ein Termin für ein Erstgespräch angeboten. Im Erstgespräch werden Fragen und Anliegen besprochen und gemeinsam das weitere Vorgehen geplant.

Kontakt: Schulpsychologischer Dienst, Standort Solothurn
Kreuzackerstrasse 1, 4500 Solothurn
Telefon 032 627 29 61, spd.solothurn@dbk.so.ch

2.4.3 Kinder und Jugendpsychiatrischer Dienst, KJPD

Alle Mitarbeitenden des KJPD Grenchen oder Solothurn unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Die Behandlungskosten übernehmen in der Regel – abzüglich Selbstbehalt – die Krankenkassen oder die Invalidenversicherung.

Der KJPD bietet Hilfe an bei

- familiären und persönlichen seelischen Krisen
- Kontakt-, Beziehungs- und Verhaltensproblemen innerhalb und ausserhalb der Familie
- emotionalen Belastungszeichen wie zum Beispiel Ängsten, Zwängen, Depressivität oder Suizidalität
- schweren psychischen Erkrankungen mit Zeichen wie Realitätsverlust, Wahn oder Halluzinationen
- sich körperlich äussernden Störungen wie zum Beispiel Ess- oder Schlafstörungen oder Einnässen
- Auffälligkeiten in der geistigen, sozialen und körperlichen Entwicklung einschliesslich Hyperaktivität, Sprechstörungen oder anderen umschriebenen Entwicklungsstörungen
- Problemen im Umgang mit Suchtmitteln
- Schädigungen durch Erfahren von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung

Zum Angebot des KJPD gehören

- kinder- und jugendpsychiatrische und -psychologische Abklärung und Behandlung
- therapeutische Kriseninterventionen
- therapieorientierte Beratung von Eltern und Umfeld, in ausgewählten Situationen auch zu Hause (Hometreatment)
- Psychotherapie unter Einbezug der wesentlichen Bezugspersonen, aber auch einzeln (einschliesslich Spieltherapie bei jüngeren Kindern) oder in Form von Gruppenpsychotherapie
- Zusammenarbeit und Beratung von Fachpersonen und Institutionen aus dem Umfeld der Patienten und Patientinnen

Kontakt: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Grenchen
Absyte 7, 2540 Grenchen
Tel. 032 654 56 10, kjpd.grenchen@spital.so.ch

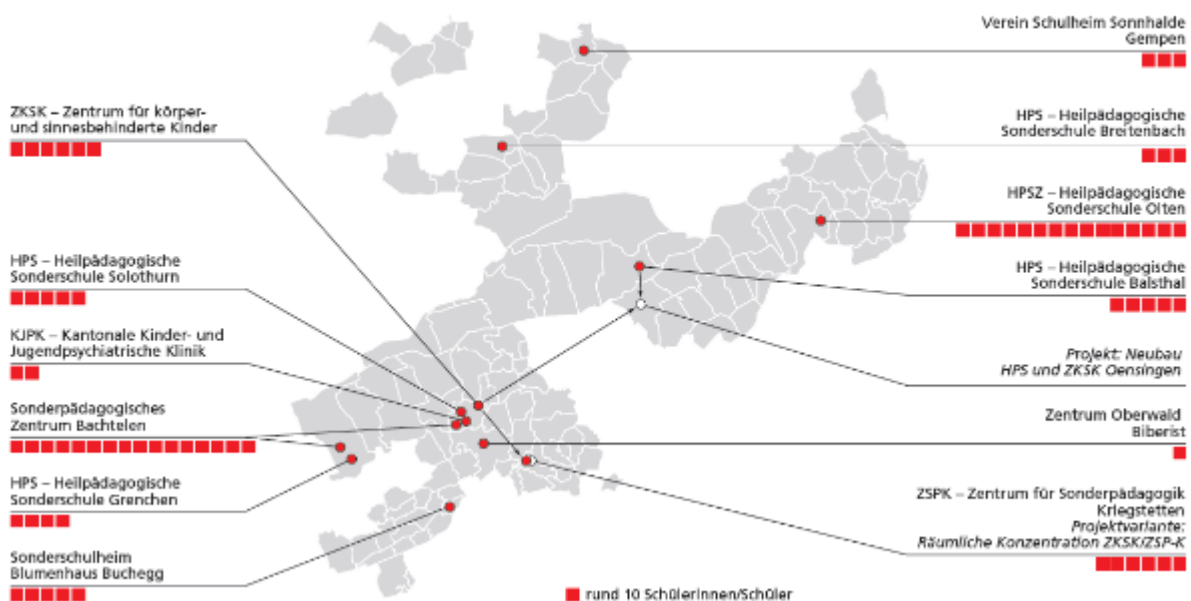
2.4.4 Sonderpädagogische Fachzentren

Das Angebot der Tagessonderschule ist die übliche Umsetzungsform sonderpädagogischer Massnahmen. Ein Schüler bzw. eine Schülerin besucht dabei täglich, unter Umständen befristet für einige Jahre, eine Sonderschule.

Je nach Behinderung kann das eine Kantonale Sonderschule oder eine spezialisierte inner- oder ausserkantonale Sonderschule sein. Die Mittagessen bilden eine zusätzliche Lerngelegenheit und werden in der Schule eingenommen.

Sonderpädagogische Massnahmen werden im Kanton Solothurn von 11 Sonderschulen und Schulheimen, sogenannten Durchführungsstellen (DS), im Bereich Sonderschulung, integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) in der Regelschule, im Bereich Sozialpädagogik und Transport angeboten.

Standorte Sonderschulen und Sonderschulheime



Stand 2013

3 Strukturen des Schulverbandes Bucheggberg (SVBu)

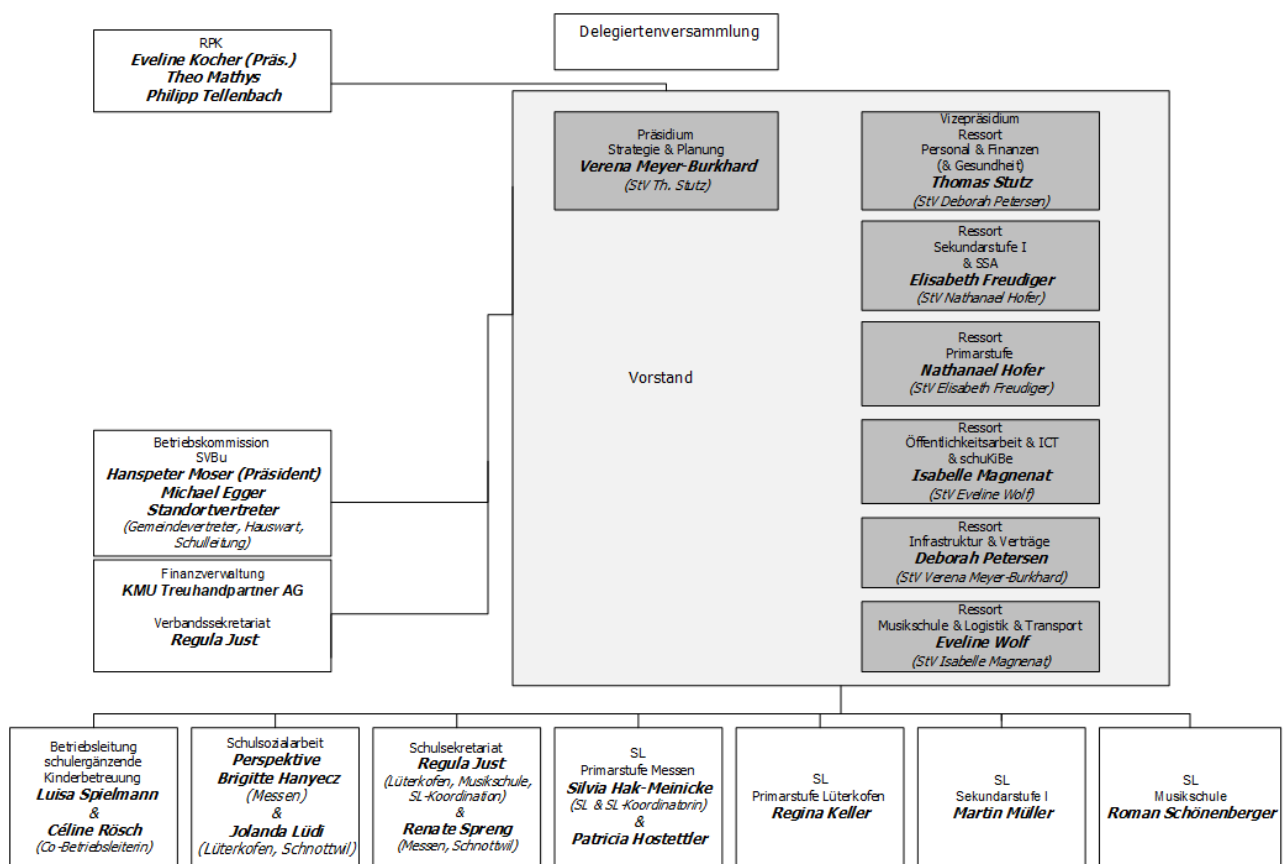
3.1 Organigramm

Die Schulen des Schulverbandes sind Geleitete Schulen, die im Juni 2013 durch die Externe Schulevaluation überprüft wurden.

Der Schulverband Bucheggberg ist ein Zweckverband. Der Vorstand hat nach § 176 Gemeindegesetz sinngemäss die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates und ist laut Volksschulgesetz § 74 die kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen. Er ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.

Die Schulleitung (SL) führt die Schule im operativen Bereich und ist Ansprechperson für Schulfragen. Sie sorgt für den Austausch und informiert die Eltern über die Angelegenheiten der Schule.

Organigramm Schulverband Bucheggberg Stand 01.11.2023



Freudiger Elisabeth	032 351 64 26 / 079 818 84 42	elisabeth.freudiger@schulebucheggberg.ch
Hofer Nathanael	079 445 18 09	nathanael.hofe@schulebucheggberg.ch
Just Regula	079 361 39 93	sekretariat@schulebucheggberg.ch
Keller Regina	032 661 04 34	sl-prim.lueterkofen@schulebucheggberg.ch
Magnenat Isabelle	031 765 58 80 / 079 516 30 74	isabelle.magnenat@schulebucheggberg.ch
Meyer-Burkhard Verena	032 661 17 10 / 079 519 13 31	verena.meyer@schulebucheggberg.ch
Petersen Deborah	032 530 45 48 / 076 337 77 67	deborah.petersen@schulebucheggberg.ch
Stutz Thomas	032 661 19 46 / 079 628 24 54	personal.finanzen@schulebucheggberg.ch
Wolf Eveline	032 532 75 32 / 078 810 00 15	eveline.wolf@schulebucheggberg.ch

3.2 Standort Lüterkofen

Der Standort Lüterkofen umfasst für Kindergarten und Primarschule die Dörfer Aetigkofen, Bibern, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Mühledorf, Tscheppach der Gemeinde Buchegg sowie die Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil.

Kindergarten

In Lüterkofen gibt es zwei Standorte für die Kindergärten. Diese befinden sich im neuen Primarschulgebäude und im Erdgeschoss des Gemeindesaals.

Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre und wird altersdurchmischt unterrichtet.

Primarschule

Die Schüler und Schülerinnen werden in der Regel im neuen Primarschulgebäude (1. – 4. Klasse) und im alten Dorfschulhaus (5./6. Klasse) unterrichtet.

Die Klassen werden zweistufig geführt und nur in Ausnahmefällen als Jahrgangsklassen einzeln unterrichtet.

Sekundarstufe I

Die Schüler und Schülerinnen des Schulverbandes Bucheggberg, welche für die Sekundarstufe I dem Anforderungsprofil Sek E oder Sek B zugeteilt sind, werden an der Sekundarstufe I in Schnottwil unterrichtet, während die Sek P für unseren Schulkreis in Solothurn an der Kantonsschule angeboten wird.

3.2.1 Leitbild und Schulvereinbarung

Leitbild (Flyer)

Unser Leitbild bildet die Grundlage zur positiven und nachhaltigen Schulentwicklung. Es beschreibt Haltungen und Werte und ist für Veränderungen offen.

Den Lehrpersonen und der Schulleitung sind ganzheitliche Bildung und Förderung, Lebensnähe, offene und ehrliche Kommunikation und friedliches Zusammensein wichtig.

Im Leitbild steht **WIR** stellvertretend für Lehrpersonen und Schulleitung.

Schulvereinbarung (Faltbogen)

Die Schulvereinbarung regelt in Härtefällen die Zusammenarbeit zwischen Schüler und Schülerinnen, den Eltern und den Lehrpersonen in schriftlicher Form. Die Schulvereinbarung wurde durch Vertreter der Lehrpersonen, des Elternrats und der Schulleitung ausgearbeitet.

3.2.2 Regeln

Unser Ziel ist ein friedfertiger Umgang im Schulalltag und optimale Verhältnisse für das Lernen und den Umgang untereinander. Toleranz, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft sind uns wichtig. Um diese Werte zu sichern, erhalten alle Eltern mit diesem Informationsordner eine Schulvereinbarung und das Leitbild. Die Regeln und Erwartungen sollten auch ausserhalb der Schule wirksam sein, insbesondere auf dem Schulhausareal und auf dem Schulweg.

Schulregeln

In unserem Schulhaus und auf dem Pausenplatz fördern und pflegen wir einen wertschätzenden Umgang. Nach Bedarf erlassen die Schulhausteams mündliche oder schriftliche Regeln. Velos sind beim Veloständer diebstahlsicher abzustellen. Während der Unterrichtszeit darf das Schulareal in der Regel nicht verlassen werden. Auf dem Schulareal soll ein gewaltfreier Umgang herrschen. Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten und wird gegebenenfalls der Polizei gemeldet. Das Werfen von festen Gegenständen ist untersagt. Das Schulareal ist sauber zu halten. Abfälle gehören in die Abfalleimer. Zu allen Einrichtungen der Schule ist Sorge zu tragen.

Allfällige Kosten für Reinigungsarbeiten und Schäden gehen zu Lasten der Verursacher. Der Konsum von Tabak, Drogen und Alkohol ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

Pausenregeln

Die Pausenregeln sind gemeinsam mit den Schulkindern erstellt worden. Die Klassenlehrpersonen besprechen die Regeln und evtl. Änderungen jeweils beim Schuljahresstart mit den Schulkindern. Die Pause verbringen die Schüler und Schülerinnen grundsätzlich draussen auf dem zugewiesenen Pausenplatz.

Schulzimmerregeln

Um in den Schulzimmern ein angenehmes Lernklima zu gewährleisten, hat jede Klassenlehrperson zusammen mit den Schülern und Schülerinnen Schulzimmerregeln aufgestellt.

Haltung der Schule zum Gebrauch von elektronischen Geräten

- Die Verwendung von Handys und ähnlichen elektronischen Geräten soll auf dem Schulhausareal unterlassen werden.
- Nach Rückfrage mit einer Lehrperson kann ein Festnetzanschluss in der Schule benutzt werden.
- Wenn Handys und ähnliche elektronische Geräte nicht für den Unterricht benötigt werden, müssen diese ausgeschaltet sein.
- Für gestohlene und kaputte elektronische Geräte übernimmt die Schule keine Haftung.
- Bei Widerhandlungen werden die Geräte eingezogen und können am Ende des Schultages bei der Schulleitung abgeholt werden. Die Eltern erhalten ein Informationsschreiben der Schulleitung mit Begründung.
- Bei einem konkreten Verdacht auf verbotenes Ton- und Bildmaterial erstattet die Schule Anzeige bei der Polizei und stellt das elektronische Gerät bis zum Eintreffen der Polizei sicher.

3.2.3 Kopfläuse

In der Schule finden in der Regel viermal jährlich, nach den Sommer-, Herbst-, Sport- und Frühlingsferien in allen Klassen Läusekontrollen statt. An diesen Tagen sollten die Kinder mit gewaschenen Haaren und einfach frisiert im Unterricht erscheinen.

Der Befall von Kopfläusen ist meldepflichtig (Klassenlehrperson). Das „Merkblatt Läusebekämpfung“ ist gleich anschliessend abgelegt und enthält detaillierte Angaben.

3.2.4 Ferienplan

Dieser ist stets aktuell auf unserer Homepage.

3.2.5 Elternforum

Bitte beachten Sie dabei die Unterlagen auf der Homepage.

3.3 Musikschule

3.3.1 Musik und Bewegung (MuB)

Die Lektionen von Musik und Bewegung in der 1. und 2. Klasse ist im Stundenplan integriert. Die Kosten werden vom SVBu getragen.

3.3.2 Angebote, An- und Abmeldeverfahren

Die Musikschule bietet Schuljahreskurse an. Dies bedeutet, dass jeweils auf Schuljahresende (per 15.05.) gekündigt oder ein neues Instrument angemeldet werden kann. Ansonsten verlängert sich der Unterricht stillschweigend um ein weiteres Schuljahr. Die Kosten für den Unterricht der Musikschule sind auf der Anmeldung ersichtlich. Das Schulgeld wird auf Schuljahresbeginn erhoben.

3.3.3 Integrativer Musikunterricht

Nach Absprache mit Eltern, Kind und Klassenlehrperson kann die Musiklehrperson den Unterricht auch integrativ anbieten. Dies bedeutet, dass der Unterricht während des regulären Unterrichts stattfindet und je nach Abmachungen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

3.3.4 Dossier Musikschule & Leitbild

Alle Unterlagen dazu sind auf unserer Homepage hochgeladen.

4 Informationen von A – Z

Absenzen und Dispensationen

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf zusätzliche Ferien- oder Freitage in der Primarstufe. Wir bitten Sie deshalb im Interesse Ihres Kindes, Arztbesuche, Familienfeiern etc. in die schulfreie Zeit zu legen. Dispensationsgesuche sind, zwingende Ausnahmen vorbehalten, mindestens 4 Wochen im Voraus der zuständigen Stelle zu unterbreiten. Die Dispensationen bis zu vier Halbtagen und die Jokertage werden auf einem separaten Formular (in der Informationsmappe und auf der Homepage abgelegt) für jedes Kind vermerkt und abgelegt.

Laut Volksschulgesetz § 57 gilt, dass Schüler und Schülerinnen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos besuchen. Abwesenheiten sind zu begründen. ~~dass kein Kind ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben darf.~~

Als Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin mit Einwilligung der Lehrperson oder der Schulleitung den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbtage nicht als Absenz. Wird ein Schulausschluss verfügt, gilt die Abwesenheit vom Unterricht als entschuldigte Absenz.

Wenn Ihr Kind am Unterricht teilnimmt, jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht turnen oder schwimmen kann, so bitten wir Sie um eine kurze, schriftliche Entschuldigung mit Begründung.

Als zureichende Absenz- und Dispensationsgründe gelten insbesondere

- Krankheit oder Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist
- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen
- aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
- der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung
- der Bezug von Jokertagen (Ausnahme: Sperrtage)

Als unbegründet gelten Absenzen, für die keine Dispensation vorliegt oder kein zureichendes Gesuch vorliegt. Bleiben Schüler und Schülerinnen unbegründet dem Unterricht fern, erfolgt ein Zeugniseintrag. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule wird Anzeige beim Oberamt erstattet. Die Eltern können gebüsst werden.

Die Eltern können für Ihr Kind für zwei Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen einen sogenannten Jokertag beziehen. In der Weisung Absenzen und Dispensationen sind die Sperrtage definiert, an denen kein Jokertag bezogen werden kann.

Regelung für die Jokertage:

- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende des Schuljahres.
- Die Eltern melden die Jokertage rechtzeitig (mindestens zwei Tage im Voraus) vor dem Termin bei der Klassenlehrperson an.
- Jokertage können zu folgenden Terminen **nicht** bezogen werden (Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde, Vorstand SVBu):
 - an Schulveranstaltungen und in Spezialwochen, wie Schulreisen, Projekttagen oder -wochen, Lagern, Schulanlässen, Schnupperwochen
 - Schulwoche vor den Sommerferien in der Sekundarstufe I
 - an Tagen mit angesagten Prüfungen und Tests, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Checktagen, Schnupperwochen

Vorgehen bei Dispensationen mit Eintrag ins Dispensationslaufblatt des jeweiligen Kindes:

Mitteilung bei Jokertagen	→	rechtzeitig im Voraus (mind. 2 Tage) an die Klassenlehrperson
Dispensationsgesuche bis zu 4 Halbtagen	→	rechtzeitiges schriftlich oder mündlich begründetes Gesuch an die Klassenlehrperson
Dispensationsgesuche von mehr als 4 Halbtagen	→	schriftliches Gesuch mindestens 4 Wochen im Voraus an die Schulleitung
Dispensation ab 12 Wochen	→	schriftliches Gesuch mindestens 4 Wochen an den Vorstand des Schulverbandes
partielle Dispensation	→	schriftliches Gesuch an die Schulleitung
Entlassung aus der öffentlichen Schulpflicht	→	- schriftliches Gesuch an das Volksschulamt - beim Wechsel in eine Privatschule des Kantons Solothurn: schriftliche Information an die Schulleitung und die Privatschule schickt eine Aufnahmebestätigung

- Die Gesuche sind zu begründen.
- Die zuständigen Instanzen entscheiden über Gesuche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, geltenden Reglementen und Weisungen des Schulverbandes Bucheggberg, persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
- Die Eltern sind verantwortlich für das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffs.

An- und Abmeldeverfahren

Beim Eintritt in den Kindergarten und beim Zuzug erhalten die Eltern das Datenblatt. Hier werden alle wichtigen Daten des Kindes erfasst.

Für die eidgenössische Bildungsstatistik, welche jährlich erhoben wird, ist die 13-stellige AHV-Nummer (Sozialversicherungsnummer) wichtig. Diese befindet sich auf jeder Krankenkassenversicherungskarte.

Die Klassenlehrpersonen gehen davon aus, dass ihnen wichtige Informationen über den neuen Schüler oder die neue Schülerin (beispielsweise bezüglich Krankheiten) von den Eltern mitgeteilt werden.

Die Eltern sind gebeten, bei einem Schulwechsel das Abmeldeformular bei der Schulleitung zu verlangen und es ausgefüllt der Schulleitung abzugeben oder zu schicken. Die Schulleitung wird das ausgefüllte Formular der neuen Schule direkt mit den weiteren vertraulichen Schulunterlagen zukommen lassen.

Aufgaben

Handhabung der (Haus)Aufgaben am Schulstandort Lüterkofen

- Arten von Aufgaben:
 - Die Kinder zeigen anhand von konkreten Aufgabestellungen zu Hause den Lernzuwachs.
 - Rechercheaufgaben wie das Sammeln von Informationen, Bildern, Materialien, usw.
 - Lesen, dies kann digital oder real sein.
- Häufigkeit: mindestens einmal pro Woche.
- Bei Krankheit, Abwesenheit oder Unterrichtsausfall wird der wichtigste versäumte Stoff zur Nacharbeit mit nach Hause gegeben.
- Das Üben und Vertiefen des Lerninhaltes für Lernkontrollen findet in der 1./2. Klasse während der Unterrichtszeit statt. Ab der 3. Klasse findet das Üben und Vertiefen eines Lerninhaltes für eine Lernkontrolle während des Unterrichts, aber auch individuell zu Hause statt.
- Der Quartalsbrief beinhaltet die nötigen Informationen, an welchen Lerninhalten gearbeitet wird.

In Lüterkofen besteht jeweils am Montag und Dienstag von 13.00 bis 14.00 Uhr die Möglichkeit, dass Kinder ab dem 2. Zyklus das Lernatelier kostenlos besuchen können. Ein entsprechendes Schreiben ist dazu verfasst. Das Atelier wird von einer Lehrperson des 2. Zyklus betreut.

Elternmitarbeit

Elternforum

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist der Schulleitung und den Lehrpersonen wichtig. Die Mitglieder des Elternforums werden am ersten Klassen-Elternabend des neuen Schuljahres gewählt. Der Elternforum Lüterkofen verfügt über ein überarbeitetes gültiges Reglement.

Elterngespräche

Mindestens einmal pro Jahr führt die Klassenlehrperson ein Standortgespräch mit den Eltern jedes Schülers / jeder Schülerin durch. Wo es die Schulsituation erfordert, können weitere Gespräche von den Eltern oder der Klassenlehrperson verlangt werden.

Kindergarten: Im 1. und 2. Kindergartenjahr findet ein Standortgespräch jeweils bis Ende Mai statt. Das Zeugnis erfolgt Ende Schuljahr.

1.- 4. Klasse: Standortgespräche auf Einladung der Lehrperson zwischen Dezember und April. Das Zeugnis erfolgt Ende Schuljahr.

5. Klasse: Standortgespräche auf Einladung der Lehrperson zwischen Januar und März. Das Zeugnis erfolgt Ende Schuljahr.

6. Klasse: Standortgespräch auf Einladung der Lehrperson im November oder Dezember. Das Übertrittgespräch findet ab Mitte März bis zu den Frühlingsferien statt. Das Zeugnis erfolgt Ende Schuljahr.

Elternabende

Im ersten Quartal des neuen Schuljahres findet in den Klassen ein Elternabend statt, an welchem Informationen zu den Lernzielen, den Lehrmitteln, dem Lehrplan und dem Schulbetrieb gegeben werden und der Kontakt zu den Eltern gefördert werden soll.

Die Einschreibung der Klassendelegierten für das Elternforum finden am 1. Elternabend statt.

Fundgegenstände

Gegenstände, Kleider und Schuhe, die in den Schulräumlichkeiten und auf dem Schulhausareal liegen gelassen werden, werden in Fundkisten aufbewahrt. In den Sommerferien werden diese entsorgt oder einer gemeinnützigen Institution weitergegeben.

Gegenstände, die im Bus liegen gelassen werden, können beim Busunternehmer Steiner & Co. in Messen abgeholt werden.

Die Fundgegenstände werden, wenn sie bei der Firma Steiner & Co. nicht abgeholt werden, nach spätestens 3 Monaten an die PostAuto AG in Bern weitergeschickt.

Per sofort werden für verloren gegangene Gegenstände, die keine Wertsachen sind, keine Gebühr mehr verlangt. Für Wertsachen wie Geldbörse, Handy, Laptop etc. muss weiterhin eine Gebühr von CHF 10.00 bezahlt werden.

Kontaktaufnahme mit der Firma Steiner & Co: Tel. 031 765 52 15 oder info@steiner-messen.ch

Instanzenweg

Bei Problemen oder allgemeinen Anliegen ist grundsätzlich die Lehrperson zu kontaktieren.

Der Umgang mit Beschwerden bedarf einer sachlichen und angemessenen Strategie, deren Stärke in der Verbindlichkeit liegt. Die Einhaltung eines festgelegten Instanzenweges trägt zur Problemlösung und gleichzeitig zur Entlastung aller Beteiligten bei.

Unser Ziel ist es eine beidseitig befriedigende Lösung zu finden.
Die Weisung über das Beschwerdewesen finden Sie in der Informationsmappe.

Pflichten und Rechte

Pflichten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte:

- sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich unterstützen deren Bildungsprozess
- sind für die Bildung ihrer Kinder mitverantwortlich und unterstützen und fördern den schulischen Bildungsprozess ihrer Kinder
- arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen und suchen bei offenen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen
- halten ihre Kinder an, die Regeln, Anordnungen und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen
- achten darauf, dass Ihr Kind der Witterung entsprechend gekleidet ist
- sind für den Schulweg verantwortlich

Schüler und Schülerinnen:

- besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos. Abwesenheiten sind zu begründen
- tragen mit ihrer Leistungsbereitschaft und ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schüलगemeinschaft bei
- sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich
- halten die Regeln der Schule für einen geordneten Schulbetrieb ein
- halten die Anordnungen und Weisungen der Lehrpersonen, des übrigen Schulpersonals und der Behörden ein
- tragen Sorge zu den Lehrmitteln, den Lernmedien, dem Schulmaterial und den Apparaten

Lehrpersonen:

- verbinden den Unterricht mit der erzieherischen Führung der ihnen anvertrauten Kinder
- vermitteln den Schülern nach bestem Wissen und Gewissen die der Stufe gemässen Kenntnisse und Fertigkeiten, wobei sie den unterschiedlichen Begabungen Rechnung tragen sollen
- pflegen die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus
- halten den kantonalen Lehrplan ein

Rechte

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte:

- durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt
- über die ihre Kinder betreffenden Fragen, über die Leistungen, die Lernentwicklung, die überfachlichen Kompetenzen und die Absenzen ihrer Kinder und die Arbeit in deren Schulen und Klassen informiert
- in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen
- auf Verlangen von den für ihre Kinder zuständigen Lehrpersonen und der Schulleitung angehört
- frühzeitige Information über Besonderheiten des Unterrichts und den aktuellen Schulbetrieb wie Projekte, Lager, Schulausfälle, neue Lehrmittel etc.

Schüler und Schülerinnen:

- erhalten einen alters- und stufengerechten sowie ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht, welcher den Professionsstandards folgt
- haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit
- erhalten von ihren Lehrpersonen und der Schulleitung angemessen Auskunft über sie betreffende schulische Fragen
- haben das Recht, an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen mitzuwirken

Lehrpersonen:

- Methodenfreiheit im Unterricht
- fachliche Beratung und Unterstützung durch die Schulleitung
- Gesundheits- und Persönlichkeitsschutz (GAV 2009)

Religionsunterricht

Der Religionsunterricht wird ökumenisch unterrichtet und ist im Stundenplan ausgewiesen. Entscheidet eine Familie, Ihr Kind nicht in den Religionsunterricht oder in die kirchliche Unterweisung (KUW) zu schicken, ist dies der Kirchgemeinde schriftlich mitzuteilen. Die kirchliche Unterweisung dient als Vorbereitung zur Konfirmation.

Für katholische Schüler ist diese Unterweisung freiwillig, aber unbedingt empfohlen, da diese Anlässe zum Religionsunterricht gehören.

Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen während dieser Lektion den Unterricht bei der Klassenlehrperson (Ausnahme: Randstunde am Nachmittag).

In der 1. Klasse ist der Besuch des Religionsunterrichts für alle Kinder kostenlos. Wer keiner Landeskirche angehört und sein Kind ab der 2. Klasse dennoch in den Religionsunterricht schicken möchte, bezahlt einen jährlichen Unkostenbeitrag.

Schulärztliche und schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen

„Die Gemeinden sorgen für den schulärztlichen Dienst und regelmässige Schulzahnpflege.“ Dies ist die im Kanton Solothurn gesetzlich verankerte Regelung.

Schularzt oder Schulärztin

Er oder sie überprüft die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit.

Der Gesundheitszustand der Kinder wird in der 1. Klasse sowie in der 5. und 8. resp. 9. Klasse durch ärztliche Vorsorgeuntersuchungen überprüft. Bei neu in die Schule eintretenden Kindern wird die fehlende ärztliche Untersuchung nachgeholt. Die Klassenlehrperson ist verpflichtet die Bestätigung der Untersuchung mit der für Ihr Kind ausgestellten Arztkarte zu kontrollieren. Die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern, resp. Krankenkasse des Kindes.

Der Schularzt oder die Schulärztin steht Ihnen für Beratung in allen Fragen, die allfällige Gesundheitsprobleme Ihres Kindes im Zusammenhang mit der Schule betreffen, zur Verfügung. Für Notfälle während der Schulzeit wird das Medizentrum in Messen umgehend beigezogen.

Schulzahnarzt oder Schulzahnärztin

Jedes Kind muss sich einmal im Jahr einer zahnärztlichen Kontrolle unterziehen. Die Klassenlehrperson hat den Auftrag die Zahnarztkarte zu überprüfen und nach dem Unterschreiben der Eltern wieder einzuziehen. Die Eltern besuchen den Zahnarzt oder die Zahnärztin mit ihren Kindern selbständig. Diese Vorsorgeuntersuchung beim einem Vertragszahnarzt oder Vertragszahnärztin des Schulverbands Bucheggberg ist kostenlos. Falls die Erziehungsberechtigten

die Vorsorgeuntersuchung bei Ihrem privaten Zahnarzt oder Ihrer privaten Zahnärztin organisieren, tragen diese die Kosten selbst.

Zahnprophylaxe

Eine gründliche und regelmässige Zahnpflege ist für die Gesundheit der Zähne äusserst wichtig. Viermal im Jahr putzt eine Dentalhygienikerin mit den Kindern im Klassenzimmer die Zähne. Sie unterrichtet die Kinder auch in Zahnpflege und –hygiene.

Schulbesuche

Schulbesuche sind in der Regel jederzeit möglich. Sie sollten jedoch mit der Lehrperson abgesprochen werden.

Schuleigene Angebote

In Lüterkofen besteht die Möglichkeit vom freien Chorsingen. Der Schülerchor ist der Musikschule unterstellt. Jeweils eine Gesangslehrperson führt den Chor. Das Angebot findet meist über den Mittag statt, wenn es genügend Anmeldungen hat.

Schulentwicklung und Weiterbildung

Schulentwicklung und Weiterbildung gehören zum Dienstauftrag der Lehrpersonen und sollen die Qualität der Schule sichern und verbessern. Sowohl schulinterne Schulentwicklung oder Weiterbildung als auch individuelle Weiterbildungen können während der Unterrichtszeit stattfinden. Dies sollte jedoch 10 Halbtage pro Schuljahr nicht überschreiten.

Alle Lehrpersonen wollen unsere Schule weiterentwickeln, dabei werden gemeinsame Werte und Haltungen thematisiert. Dadurch werden Teamarbeit, Schulentwicklung und Teamgeist gefördert. Die Schulleitung legt zusammen mit dem Kollegium die Entwicklungsschwerpunkte fest. Sie ist für die Organisation der Entwicklungsarbeiten verantwortlich.

Jede Lehrperson definiert selbst, in welchen Bereichen sie es – unter Berücksichtigung der fachlichen Ausgewogenheit – als sinnvoll erachtet, sich weiterzuentwickeln. Jede Lehrperson bespricht ihre Weiterbildungsbedürfnisse mit der Schulleitung.

Die Schulleitung kann eine Lehrperson auch zu einer Weiterbildung verpflichten.

Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager

Schulreisen, Projekttage und –wochen, Klassen- und Schneesportlager fördern den sozialen Zusammenhalt einer Klasse sowie die Beziehung der Lehrpersonen zu den Schülern und Schülerinnen. Oft machen die Kinder in Lagern ihre ersten Schritte im Ablöseprozess vom Elternhaus. Diese Erfahrungen sind wichtig für Kind und Eltern. Reisen und Lager bieten die Möglichkeit, im Klassenverband ausserhalb des Schulhauses zu leben und zu lernen. Der Schneesport geniesst im Schulverband eine starke kulturelle Verankerung.

Zur Finanzierung:

- Für Schulreisen werden grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben. Auch für Projekttage oder –wochen werden grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben. Ausnahme: Kostenbeteiligung der Eltern für auswärtiges Übernachten und Essen bei mehrtätigen Schulreisen oder Projekttagen.
- Für Lager werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind in der „Weisungen zur Durchführung von Lagern & Projektwochen / Projekttage in Kindergarten & Primarschule“ festgehalten. Grundsätzlich gilt:

- Elternbeiträge sollen moderat sein.
- Kurzlager (3 Tage) sind günstiger als Klassenlager und diese sind günstiger als Winterlager.
- Befinden sich Familien in einer finanziell angespannten Lage, können sie bei der Schulleitung oder beim Vorstand ein Gesuch um Beitragsreduzierung stellen.

Zur Kommunikation:

- Die Eltern werden bezüglich der Durchführung von Reisen und Lagern rechtzeitig durch die verantwortliche Lehrperson informiert. Die erste Information soll so früh wie möglich erfolgen, z. Bsp. anlässlich eines Elternabends oder via Quartalsbriefs oder Infoschreibens.
- Die schriftliche Detailinformation erfolgt bei einem Lager in der Regel 3 Wochen vor Lagerbeginn und bei einer Schulreise in der Regel 1 Woche vor Antritt.

Der Schulverband hat eine Weisung zu Projektwochen und Lagern:

Kindergarten	jährlich eine Kindergartenreise und eine Projektwoche oder Projekttage	
1./2. Klasse	jährlich eine Schulreise und in dem Jahr ohne Lager eine Projektwoche oder Projekttage	in den beiden Schuljahren mindestens 1 Sommerlager
3./4. Klasse	jährlich eine Schulreise und in dem Jahr ohne Lager eine Projektwoche oder Projekttage	in den beiden Schuljahren mindestens 1 Sommerlager
5./6. Klasse	jährlich eine Schulreise und ein Winterlager in dem Jahr ohne Sommerlager eine Projektwoche oder Projekttage	In den beiden Schuljahren kann die Lehrperson jeweils zwischen Sommerlager und Projektwoche/-tage wählen.

Nach Absprache mit der Schulleitung dürfen auch zweitägige Schulreisen durchgeführt werden.

Schulsozialarbeit, SSA

Die Schulsozialarbeiterin ist seit dem Schuljahr 2013/2014 im Schulverband Bucheggberg tätig. Sie ist von der Perspektive beim Schulverband im Mandat-Verhältnis angestellt.

Angebote Schulsozialarbeit:

- Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler bei persönlichen Fragen, Problemen und Krisen
- Beratung und Unterstützung für Klassen bei gemeinsamen Fragen, Problemen und Krisen
- Beratung und Unterstützung für Lehrpersonen und Lehrerteams bei Fragen, Problemen und Krisen mit Schülerinnen, Schülern und Klassen
- Beratung und Unterstützung für Eltern bei Erziehungsfragen
- Fachliche Begleitung und Mitarbeit bei Klassen- und Schulprojekten
- Information über Fachstellen

Grundsätze:

- Die Schulsozialarbeiterin untersteht der beruflichen Schweigepflicht. Gespräche werden vertraulich behandelt.
- Das Angebot der Schulsozialarbeiterin ist kostenlos.
- Die Nutzung des Angebotes der Schulsozialarbeiterin ist freiwillig.
- Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter der PERSPEKTIVE arbeiten im Auftrag der jeweiligen Schule und sind nicht ermächtigt, zusätzlich private Beratungsdienstleistungen anzubieten.

Schulweg

Verantwortlich für den Schulweg sind die Eltern. Der Transport mit dem Postauto ist in den öffentlichen Verkehr integriert. Die Kindergärteler, die nicht in Lüterkofen wohnen, werden ab Schuljahr 2024/2025 mit einem Spezialtransport zum Kindergarten und wieder nach Hause gefahren.

Für die soziale Entwicklung und die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen ist der selbstständige Gang in den Kindergarten und in die Schule – sei es zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem Postauto / Kindergarten-Spezialtransport – wertvoll. Ein Transport durch die Eltern mit dem Auto soll die Ausnahme sein. Der vorgesehene Parkplatz ist dann der Platz vor dem Schulhaus. Die Eltern entscheiden in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko, ob Ihr Kind den Schulweg mit dem Velo zurücklegt. Für Diebstähle und Schäden an parkierten Velos auf dem Schulhausareal lehnt die Schule jegliche Haftung ab. Die Schule erwartet, dass Kinder, die mit dem Velo in die Schule fahren, einen Helm tragen (siehe Veloprüfung). Auf Inlineskates, Scooter und Skateboards soll aus Sicherheitsgründen verzichtet werden.

Die Sicherheit des Schulweges ist Sache der zuständigen Gemeinde. Die Lehrpersonen beaufsichtigen die Schulkinder in der Regel an den Haltestellen. Dies ist eine freiwillige Dienstleistung der Schule, welche ausserhalb des Dienstauftrages der Lehrpersonen ist. Nach Obligationenrecht (OR) Art. 41 und Art. 42 Abs. 1 + 2 kann bei dieser Hilfeleistung kein Rechtsanspruch auf Haftbarkeit bei einem Unfall geltend gemacht werden.

Weiter empfiehlt die Schule in der Zeitspanne zwischen Herbstferien und Frühlingsferien eine Leuchtweste zu tragen.

Schwimmunterricht, Wassersicherheitscheck (WSC)

Im Zyklus 2 haben die Kinder die Möglichkeit, den Wassersicherheitscheck zu absolvieren. In der Regel wird dieser in der 3. oder 4. Klasse getätigt. In der 5./6. Klasse haben die Kinder die Möglichkeit, ihre Technik weiter zu verbessern. Schwimmen ist wie Leichtathletik, Geräteturnen, Seilspringen, Orientierungslauf, Mannschaftsspiele und Tanzen ein Fachbereich des Sportunterrichts im Lehrplan 21 und findet auch bei kühlen Temperaturen statt, in der Regel ab Mitte Mai in der Badi in Mühledorf. Die Schwimmlehrpersonen passen die Lektionen entsprechend den Wetterverhältnissen an.

Die Schwimmlektionen enthalten jeweils einen Theorieteil mit Themen zur Sicherheit im und um das Wasser und einen Unterrichtsteil im Schwimmbecken. Die Schwimmlehrpersonen kürzen den Unterricht im Wasser bei kühlen Temperaturen oder starker Bise.

Bei Gewitter- oder Sturmwarnung entscheiden die Schwimmlehrperson zusammen mit den Lehrpersonen anhand der Wetterwarnung, ob der Schwimmunterricht abgesagt werden muss.

- Der Schwimmunterricht ist obligatorisch. Die ganze Klasse fährt mit der Lehrperson in den Schwimmunterricht.
- Bei kühlen Temperaturen wird der Unterricht im Wasser gekürzt. Kein Kind wird gezwungen ins Wasser zu gehen.
- Kranke und kränkelnde Kinder kommen nicht in den Schwimmunterricht und nicht in die Schule.
- Für den Schwimmunterricht bei kühlen Temperaturen empfehlen wir, dass die Kinder einen warmen Pullover oder eine Jacke mitnehmen.
- Dispensation:
 - Kinder, die vom regulären Sportunterricht dispensiert sind, dürfen entscheiden, ob sie beim Schwimmunterricht dabei sind oder ob sie in einer anderen Klasse in der Schule beaufsichtigt werden.
 - Kinder, die von den Eltern wegen den Wetterverhältnissen vom Schwimmunterricht entschuldigt werden, fahren mit in den Schwimmunterricht.

Das muss Ihr Kind in einem Rucksack oder in einer Tasche am Schwimmtag mitnehmen:

- Badezeug (Badehose, Schwimmanzug, Bikini)
- freiwillig: Neoprenanzug (für den WSC-Test ist ein Neoprenanzug nicht erlaubt)
- Badetuch und T-Shirt, warmer Pullover oder warme Jacke
- Sonnencreme
- Kamm oder Bürste

Tagesstrukturen

Seit dem Schuljahr 2016/17 bietet der Schulstandort Lüterkofen einen Mittagstisch und an den Nachmittagen schulergänzende Betreuungsangebote an. Mehr dazu finden Sie ebenfalls auf der Homepage.

Transport

Alle Schulkinder der Primarschule aus den Dörfern Aetigkofen, Bibern, Brügglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Mühledorf, Tschoppach der Gemeinde Buchegg und aus dem Dorfteil Ichertswil der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil fahren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in die Schule. Für die Kindergartenkinder ist ein Spezialtransport durch den Schulverband mit teilweiser Busbegleitung organisiert.

Während der obligatorischen Schulpflicht in der Volksschule des Kantons Solothurn (Kindergarten – 9. Klasse, inkl. Sek P und 1. MAR) übernimmt der Schulverband die Kosten für die Busabonnemente und den Spezialtransport.

Die Kinder erhalten einen Swisspass. Die Busabonnemente werden jährlich vom Sekretariat bestellt und werden den Kindern auf den Swisspass referenziert.

Der Libero-Tarifverbund schickt Ihnen eventuell eine Erinnerung, dass Sie das Jahresabonnement erneuern sollen. Diese Meldung können Sie wegwerfen.

Bei einem Umzug wird das Abonnement storniert und die Referenzierung auf dem Swisspass gelöscht. Bei einem Umzug innerhalb der Verbandsgemeinden des Schulverbands müssen die Zonen überprüft und allenfalls ein neues Busabonnement bestellt werden – neue Referenzierung auf dem Swisspass.

Wenn ein Swisspass verloren geht, melden die Eltern den Verlust dem Sekretariat, welches einen neuen Swisspass bestellt. Die Kosten für den neuen Swisspass gehen zu Lasten der Eltern.

Beim Eintritt in die 1. Klasse der Primarschule und bei einem Zuzug benötigen wir ein aktuelles Passfoto und eine Ausweiskopie (Familienbüchlein, Identitätskarte oder Pass). Schüler und Schülerinnen aus der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil erhalten für die Sekundarstufe I einen Swisspass und müssen ein Foto und eine Ausweiskopie abgeben.

Übertritte, Übergänge

Der Eintritt in den Kindergarten und der Wechsel in die Sekundarstufe I ist für Kinder und Eltern etwas Besonderes. Lehrpersonen und Schulleitung sind deshalb bemüht, für die Schüler und Schülerinnen die Stufenübergänge reibungslos zu organisieren.

Eintritt in den Kindergarten:

Die Eltern erhalten im Februar die Anmeldung für den Kindergarten mit ersten Informationen. Bis Anfang Mai werden die Zuteilungen in die Klassen schriftlich bekannt gegeben. Für den Begegnungstag im Juni erhalten die Kinder und ihre Eltern eine persönliche Einladung von der Kindergärtnerin. Jeder Kindergarten hat seine eigenen Rituale, die bewirken sollen, dass alle Kinder sich schnell wohl fühlen.

Übergang in die 1. Klasse der Primarschule:

In den Elterngesprächen erhalten die Eltern zusätzlich detailliert Auskunft. Bis Anfang Mai werden die Zuteilungen in die Klassen schriftlich bekannt gegeben. Für den Begegnungstag im Juni erhalten die Kinder eine persönliche Einladung der zukünftigen Klassenlehrperson.

Im 4. Quartal finden in der Regel Besuche in der 1. Klasse statt und die Kindergärtnerin thematisiert die Schule vermehrt. Auch in der 1. Primarschulklasse erhalten die Kinder, wie im Kindergarten eine Bestätigung des Unterrichtsbesuchs. Erst Ende des 2. Primarschuljahres erhalten die Kinder eine summative Beurteilung anhand eines Rasters ihrer Leistung.

Übergang innerhalb der Primarschule:

In der Regel bleiben die Kinder während der Primarschule jeweils zwei Jahre bei derselben Klassenlehrperson. Bis Anfang Mai werden die Zuteilungen in die Klassen schriftlich bekannt gegeben. Für den Begegnungstag im Juni erhalten die Kinder eine persönliche Einladung der bisherigen oder zukünftigen Klassenlehrperson. Die Kinder erhalten mit dem Abschluss der 3. Primarschulklasse zum ersten Mal eine Ziffer im Zeugnis. Im Zyklus 2 (3. - 6.Kl) erhalten die Kinder am Ende des Schuljahres das Jahreszeugnis.

Übertritt in die Sekundarstufe I:

Das Übertrittsverfahren ist ein kantonal einheitlich durchgeführtes Empfehlungsverfahren (siehe Register 1, Kantonale Schulstrukturen).

Beim Übertrittgespräch (Mitte März bis Frühlingsferien) besprechen die Lehrpersonen, das Schulkind und die Eltern die Leistungen in den Fächern Mathematik, Deutsche Sprache und Sachunterricht, die Leistungsentwicklung aller Fächer und das Arbeits- und Lernverhalten bezogen auf die Profile der Anforderungsniveaus B, E und P. Wenn keine Einigung möglich ist, kann eine Kontrollprüfung des Kantons in Anspruch genommen werden.

Daraus resultiert ein Antrag für die Schulleitungskonferenz, welche bis Mitte Mai die Zuteilung den Eltern mittels Verfügung bekannt gibt.

Am Begegnungstag haben alle Schüler und Schülerinnen der Sek B und der Sek E die Möglichkeit, die Sekundarstufe I in Schnottwil kennen zu lernen. Der für uns zuständige Sek P Standort Solothurn lädt die Schüler und Schülerinnen ebenfalls zu einem Besuchsmorgen ein.

Unterrichtsausfall

Die Lehrperson wird in diesem Fall unverzüglich eine KLAPP-Nachricht versenden.

Können die Schüler und Schülerinnen bei einem unvorhergesehenen Ausfall nicht daheimbleiben, so finden sie sich in der Schule ein, so werden sie für den entsprechenden Morgen oder Nachmittag gemäss Stundenplan von einer anderen Lehrperson betreut. Für eine Absenz von bis zu drei Tagen kann der Schulunterricht ausfallen. Ist eine längere Absenz absehbar, wird umgehend eine Stellvertretung aufgeboten, damit der Unterricht möglichst rasch und ordnungsgemäss abgehalten werden kann.

Bei absehbarem Unterrichtsausfall wegen Schulentwicklungsaufgaben oder Weiterbildungen werden die Eltern frühzeitig durch die Schulleitung oder die Lehrperson informiert.

Unterrichtszeiten

Die Schule Lüterkofen bietet den Familien 4-Stunden-Blockzeiten in der Primarschule und im Kindergarten 4-Lektionen-Blockzeiten an.

So kommt es in der Primarschule zu einer Entlastung der Nachmittage. Dies entlastet und schafft gleichzeitig Raum für sinnvolle Freizeitgestaltung.

Kindergarten

Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.20 – 11.50	alle	2. KG-Jahr	alle	2. KG-Jahr	alle
14.00 – 15.45		gemischte Halbgruppe		gemischte Halbgruppe	

- Die Kinder des 1. Kindergartenjahres besuchen den Kindergarten an den Vormittagen Montag, Mittwoch und Freitag und an einem Nachmittag.
- Die Kinder des 2. Kindergartenjahres besuchen den Kindergarten an allen 5 Vormittagen und an einem Nachmittag.
- Für den Nachmittagsunterricht werden zwei Gruppen aus dem 1. und dem 2. Kindergartenjahr gebildet. Jeweils eine gemischte Gruppe hat an einem Nachmittag Unterricht.

Primarschule

Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.55 – 11.55	Blockunterricht für alle Kinder 1. bis 6. Klasse				
14.10 – 15.55	Unterricht	Unterricht		Unterricht	Unterricht

- Alle Kinder besuchen jeden Vormittag von 7.55 bis 11.55 Uhr den Unterricht.
- Die Kinder in der 1. Klasse haben in der Regel einen Nachmittag Unterricht.
- Die Kinder der 2. Klasse haben in der Regel an zwei Nachmittagen Unterricht.
- Die Kinder der 3. Klasse haben in der Regel an drei Nachmittagen Unterricht.
- Die Kinder der 4. Klasse haben in der Regel an drei Nachmittagen Unterricht.
- Die Kinder der 5. Und 6. Klasse haben in der Regel an vier Nachmittagen Unterricht, jedoch immer nur 2 Lektionen.

Verkehrserziehung und Veloprüfung

Verkehrserziehung

Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei Solothurn unterrichten die Schüler und Schülerinnen der Primarstufe in Theorie und Praxis des Strassenverkehrs.

Veloprüfung

Die offizielle Veloprüfung findet in der 4. Klasse statt.

Die Kinder benützen einen Helm, eine Leuchtweste und ihr eigenes Velo, welches intakt sein muss. Die Theorie wird mit der Klassenlehrperson und die Praxis mit einem Verkehrsinstruktor geübt. Es wird empfohlen, dass die Eltern den praktischen Teil mit Veloausflügen oder -fahrten ebenfalls üben.

Versicherungen

Versicherungen (Unfall, Haftpflicht) sind Sache der Eltern. Unfälle auf dem Schulweg und in der Schule sind vollumfänglich durch die Krankenkasse gedeckt. Hat ein Kind einen Unfall erlitten, müssen die Eltern dies Ihrer Krankenkasse melden.